

## **ERGÄNZENDES RUNDSCHREIBEN ZU DELEGIERUNG, ZULÄSSIGEN KOSTEN UND MODALITÄTEN DER RECHNUNGSLEGUNG ÜBER TÄTIGKEITEN, DIE VOM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS MITFINANZIERT WERDEN.**

### **1) Begriffsbestimmung: Delegation, delegierte Tätigkeit und delegierter Dritter**

Es sei vorausgeschickt, dass Körperschaften als Begünstigte bei Übertragung von Aufträgen an Dritte, sofern damit nicht physische Personen gemeint sind, sich nach der einschlägigen staatlichen und gemeinschaftlichen Regelung zu halten haben und dass es in der Regel untersagt ist, die Abwicklung von Projektstätigkeiten an Dritte zu delegieren. Daraus lässt sich Folgendes ableiten:

1. der Antragsteller hat die verschiedenen operationellen Phasen in der Regel in Eigenregie abzuwickeln;
2. dies bedeutet, dass eigenes Personal einzusetzen ist, welches in einem abhängigen oder teilabhängigen Dienstverhältnis steht, oder dass einzeln erbrachte berufliche Leistungen in Anspruch zu nehmen sind.

Ergänzend zu Punkt 1) und zur Sicherstellung einer korrekten Vorgangsweise sind nachstehende Präzisierungen und Ausnahmebestimmungen zu beachten.

- Eine **Delegation** ist die Beauftragung Dritter - d.h. von Rechtsträgern, die nicht Projektträger/-begünstigte sind - mit **Führungstätigkeiten** oder Teilbereichen davon; Führungstätigkeit bedeutet hier die Erfüllung von Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, die dem Projektträger obliegen.

- Unter **Tätigkeit** ist ein Bündel an Maßnahmen/Leistungen zu verstehen, die von einer Rechtsperson zwecks Erreichens der im Projekt vorgegebenen Ziele organisiert, koordiniert und ausgeführt werden.

- Unter **delegierten Dritten** sind Rechtspersonen zu verstehen (z.B. Körperschaften, Vereinigungen von Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Verbundgesellschaften, Genossenschaften), die nicht mit dem Endbegünstigten identisch sind.

Daher ist die Beauftragung mit folgenden Tätigkeiten nicht als Delegation zu betrachten, sondern vielmehr als technische Hilfe für den Projektträger:

1. eine einzelne Maßnahme/Leistung (Unterricht in einem bestimmten Fach für ein Modul, das Verfassen von Skripten, die Drucklegung einer Broschüre usw.) einschließlich der Fälle, in denen ein delegierter Dritter den Auftrag erteilt;
2. reine ausführende Tätigkeiten (Erbringung einer oder mehrerer Leistungen im Zusammenhang mit Sekretariats-/Verwaltungs-/Leitungstätigkeiten).

N.B.: Diese technischen Hilfeleistungen im Dienste des Projektträgers können mittels Rechnung/Honorarnote abgerechnet werden.

#### **Keine delegierten Dritten sind:**

1. der Begünstigte
2. dessen Partner

3. Mitglieder von zeitweiligen Bieter- und Zweckgemeinschaften
4. Mitglieder von Konsortien und von begünstigten Akteuren
5. Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören
6. physische Personen.

## **2) Die Erteilung einer Delegation**

Eine Delegation muss künftig im Voraus bewertet, während der Projektphase von der Lokalen Verwaltungsbehörde formell genehmigt werden und darf nur in Ausnahmefällen (Dringlichkeit und Notwendigkeit) im Nachhinein erfolgen. Als zulässig gilt nämlich die Genehmigung der Delegation von Tätigkeiten auch während der Umsetzung des Projekts, sofern nachweislicher Bedarf vorliegt und wenn die betreffende Ermächtigung durch die Lokale Verwaltungsbehörde formell eingeholt wurde.

Um zu einer Delegation ermächtigt zu werden, muss der Begünstigte im Projekt den Namen des delegierten Dritten angeben sowie dessen fachliche Voraussetzungen, die delegierte Tätigkeit, die Modalitäten der Ausführung des Auftrages und die Aufstellung der betreffenden Ausgaben festhalten.

Die betreffende Tätigkeit muss einen entsprechenden und nachweislichen Mehrwert erbringen. Hat die Delegation einer Tätigkeit eine unbotmäßige Steigerung der Umsetzungskosten der Maßnahme zur Folge, so ist sie nicht zulässig.

## **3) Die Haftung des delegierten Dritten**

Vorausgeschickt, dass die Haftung für das Projekt immer beim Begünstigten liegt, muss der Delegierende mit dem von ihm Delegierten vertraglich vereinbaren, dass dieser verpflichtet ist, Kontrollen seitens der Gremien der Gemeinschaft oder der Nationalen und der Lokalen Verwaltungsbehörde zuzulassen und dazu im Rahmen der ihm übertragenen und von ihm wahrgenommenen Rolle jegliche Auskunft zu erteilen und jegliche Unterlage auszuhändigen. Kontrolliert wird:

- a) ob die vereinbarten Leistungen tatsächlich erbracht und die betreffenden Ausgaben tatsächlich getätigt wurden;
- b) ob das Verbot der weiteren Delegation (Unterdelegation) durch den delegierten Dritten eingehalten wurde.

## **4) Die Rechnungslegung**

Im Rahmen der Delegation erfolgt der Nachweis der Ausgaben, wie bereits erwähnt, anhand der ausgestellten Rechnungen und nicht aufgrund der realen Kosten. Die Logik des Nachweises der Leistungserbringung und der Ausgabentätigung verlangt jedoch, dass der delegierte Dritte in der Lage sein muss, die Vorgänge, welche die Vergütung der erbrachten Leistung begründen, zu belegen, und dass dazu ein von der Lokalen Verwaltungsbehörde bereitgestellter Raster zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit zu verwenden ist. Den Revisions- und Kontrollorganen sind sämtliche erforderlichen Informationen über die delegierten Tätigkeiten zu liefern, wie zum Beispiel:

- Ausgabenvoranschläge
- eine transparente Buchführung über die angefallenen Kosten

- Rechnungen und Belege
- usw.

## **5) Grenzen der Delegation**

Die delegierbare Tätigkeit darf in der Regel den Umfang von 30% der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein starres Limit, sondern vielmehr um einen Richtwert, von dem Abweichungen je nach Gebiet und finanzieller Maßnahme möglich sind.

## **6) Betriebe**

Wie in den Gemeinschaftsverordnungen festgeschrieben, können die Betriebe, da sie nicht immer über eine eigene Bildungseinrichtung verfügen, einen geeigneten Dritten mit Führung, Organisation, Verwaltung, Lehrtätigkeit und Leitung beauftragen, ohne dass dies bereits eine Delegation darstellt. Die Dritten übertragene Tätigkeit muss daher über Rechnungen/Honorarnoten abgerechnet werden, wobei die Vorgaben über die Nachvollziehbarkeit der Ausgabentätigung gemäß Punkt 4) zu berücksichtigen sind.